

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Erdbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Scheibentöpfereien und Glasereien, für Gipser, Puzer, Stukkateure, Asphaltreue, Isolierer, Fliesenleger, Ofenseher, Glaser aller Art, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Bestellgeld) Bestellungen nur durch die Post Schluß des Blattes: Donnerstags mittags

Herausgegeben vom Deutschen Baugewerksbund Hamburg 25, Wallstr. 1

Preis für Geschäftsanzeigen die zehngespaltene Millimeterzeile 1,25 M. Bei größeren Abschüssen Rabatt, der nur als Kaszarabatt gilt. Arbeitsmarkt die dreigespaltene Zeile 3 M. Anzeigen der Baugewerkschaften Zeile 50 A.

Arbeitslosenbeschäftigung.

Das deutsche Reichsarbeitsministerium hat in den letzten Jahren viel Arbeit gehabt mit der Lösung des „Problems“: Wie kann man den Arbeitslosen Beschäftigung verschaffen, ohne daß diese zur Arbeit ausartet? Die Lösung ist ihm mittels der Verordnung über Notstandsarbeiten, produktive Erwerbslofenfürsorge, Pflichtarbeit, geradezu „glänzend“ gelungen. Das deutsche Reichsarbeitsministerium hat der Welt das Kunststück gezeigt, wie man dem Arbeiter Arbeit verschafft, ohne ihm dafür Lohn zu zahlen, wie man ihm einen Erwerb verschafft und ihn doch weiterhin als Erwerbslosen behandelt, wie man von diesem in Arbeit stehenden Erwerbslosen, der für seine Arbeit keinen Lohn bekommt, die Lohnsteuer und die Beiträge für die sozialen Versicherungen einzieht und die so gewonnenen Gelder wieder dazu benützt, um erneut die Beschäftigung Erwerbsloser zu finanzieren. Während dieser nicht zur Arbeit ausgearteten „produktiven“ Beschäftigung ist der Erwerbslose ohne jede rechtliche Einschränkung der Willkür eines Unternehmers ausgeliefert. Er muß, wie der Unternehmer will, in Afford oder nach Prämiensystem oder für Zeilohn arbeiten. Die Höhe der Affordpreise oder Prämien und die Länge der Arbeitszeit wird nicht vereinbart; die bestimmt der Unternehmer. Die Höhe des Zeilohnes wird nicht mit den Arbeitern oder ihren Gewerkschaften vereinbart, sondern der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts oder eine von diesem bestimmte nachgeordnete Instanz bestimmt. Lohnklagen vor den ordentlichen Gerichten sind der beschäftigte Arbeitslose nicht anhängig machen, denn er bekommt ja keinen Lohn, sondern „Unterstützung“. Betriebsräte gibt es nicht, denn die Voraussetzung dafür ist ja ein Betrieb, in dem Arbeiter beschäftigt sind. In den mit Notstandsarbeiten versorgten Betrieben aber arbeiten erwerbslose Beschäftigte. Die Lohnjustizerei ist demnach aufgehoben. Ein idealer Zustand — für die Unternehmer, denn sie genießen den Nutzen, den ihnen die zeitliche Sklaverei der Erwerbslosen verschafft, in vollen Zügen, so daß etwa 40 % der Förderungssumme in ihre Taschen fließen. Die einzige Hemmung für sie ist der Neid ihrer weniger glücklichen Kollegen, die nicht in der Lage sind, sich vom nächsten amtlichen Arbeitsnachweis die nötige Zahl von gepreßten Lohndrückern und Tarifbrechern auf ihre Waustellen schicken zu lassen. Gewiß kann der beschäftigte Erwerbslose diesem entwürdigenden Zustand entfliehen, indem er auf die Erwerbslosenunterstützung verzichtet. Es bliebe dann den meisten die Wahl zwischen dem Tode durch Selbstmord oder Verhungern, oder der Gewinnung des Unterhalts durch Verbrechen.

Die Zustände bei den sogenannten Notstandsarbeiten sind heute in sehr vielen Fällen schlimmer als schlimm. Nicht nur hinsichtlich der Bezahlung. Aber wie sehr die Notstandsarbeiter heute ausbeutet werden, dafür hier aus einer langen Reihe nur einige Beispiele. In der größten Stadt der Rheinprovinz ist einem Unternehmer von der Stadtverwaltung eine Tiefbauarbeit als Notstandsarbeit übertragen worden. Er bekommt für den Kubikmeter Bodenauswurf 1,05 M und zahlt den Arbeitern für das Aufladen 45 S, weil er entsprechend den Vorschriften der Verordnung vom 30. April 1925 des R. A. M. in Afford arbeiten läßt. Für diese Arbeit hat der zuständige Verwaltungsausschuß nicht den Tariflohn von 78 S stündlich nach dem Bauarbeitervertrag zugrundegelegt, sondern er hat einen Stundenlohn von 61 S als genügende Bezahlung erachtet. Die in Betracht kommenden Arbeiter waren nun wirklich sehr fleißig; sie haben im Tagesdurchschnitt 16½ ehm aufgeladen. Dieses Quantum brachte dem Unternehmer 16,80 M je Mann und Tag. Nach dem von ihm eigenmächtig festgelegten Afford hätte er jedem Arbeiter täglich 7,43 M zahlen müssen; er zahlte aber

für 8 mal 61 S = 4,88 M, so daß er täglich an jedem Mann einen Bruttogewinn von 11,92 M hatte. Dazu gab der Verwaltungsausschuß nicht nur seinen Segen, sondern er drohte den Arbeitern, als diese wegen erheblichen Rückganges ihrer Leistung entlassen werden sollten, auch die Entziehung der Unterstützung an. In einer Kreisstadt Hinterpommerns sendet der Arbeitsnachweis die Arbeitslosen zu einer 13 km entfernten Flußregulierung als Notstandsarbeiter. Ge-

Fordert menschenwürdige Unterkunftsräume! Die Unternehmer sind verpflichtet, auf allen Baustellen Neubuden zu errichten. Diese müssen im Mittel mindestens 2,50 m hoch sein, jedem Arbeiter wenigstens 0,75 qm Grundfläche bieten und durch Fenster, die sich öffnen lassen, genügend erhellt, lüftbar und trocken sein. Die Unterkunftsräume müssen geheizt oder mit Ziegelsteinen fest gepflastert sowie sauber gehalten und von Anfang Oktober bis Ende März heizbar sein. Baustoffe und Geräte dürfen in den Neubuden nicht aufbewahrt werden. Kollegen, fordert energisch die Durchführung dieser Bestimmungen!

zahlt werden soll der Tariflohn der Tiefbauarbeiter, 48 S stündlich. Es muß aber in Afford gearbeitet werden zu einem schlechten Preise, so daß im Durchschnitt der einzelne statt 3,84 M nur 2,50 M täglich verdient und ausgezahlt erhält. — In der Nähe von Hagen in Westfalen veranlaßte ein Unternehmer die Notstandsarbeiter, meistens Metallarbeiter, zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bis zu 12 Stunden. Als der Unternehmer sein Ziel erreicht hatte, verfügte er die Arbeitszeit auf 6 Stunden. Im allgemeinen ist bei den Notstandsarbeiten der Achtstundentag vergessen. — In der Vorkriegszeit wurde einmal das Wort gesprochen: „Den preußischen Leutnant macht uns kein Volk nach.“ Den in vorliegenden Zeiten gekennzeichneten Zweig unserer sozialen Fürsorge macht uns — hoffentlich — auch kein Volk nach; denn diese Art der Fürsorge ist unmoralisch und unsittlich im höchsten Grade. An der produktiven Erwerbslofenfürsorge kann man studieren, wie eine Einrichtung, die zur Wohltat werden sollte, den Arbeitern schwere wirtschaftliche Schäden bringen kann.

Dieses System der produktiven Erwerbslofenfürsorge muß auch nothgedungen zur Vernichtung der Gewerkschaftsmoral führen. Als wir die Erwerbslofenunterstützung noch nicht hatten, wäre es fast unmöglich gewesen, unter den deutschen Arbeitern auch nur einige hundert Mann zu finden, die bewußt die Löhne der ungelerten Bauarbeiter unterboten hätten. Sicher wäre ein gewerkschaftlich organisierter Arbeiter, der dies getan hätte, in seinen Kollegenkreisen unmöglich geworden. Heute wird eine beerrtete Unart alltäglich von vielen Tausenden Arbeitern aller Berufs verübt, denn die gewerkschaftliche Moral ist beseitigt durch die Unmoral des Gesetzes, das den Nichtwilligen mit Entzug der Unterstützung bestraft. Die Folgen? Wenn es einmal Lugend ist, aus Rücksicht auf den eigenen Magen und auf die Angehörigen, und weil Regierung, Stadtverwaltung und Unternehmer eine ihnen durch ein schlechtes Gesetz verliehene Macht brutal anwenden, den Achtstundentag der Bauarbeiter zu durchbrechen und

unter dem von ihnen erkämpften Lohn zu arbeiten, wie kann es dann eine Untugend sein, bei regulärer Berufsarbeit das gleiche zu tun? Sind denn nicht im Grunde genommen die Motive des Handelns in beiden Fällen gleich? Wenn aber führende Männer der Arbeiterbewegung in ihren Eigenschaften als Parlamentarier, als Stadtratsmitglieder oder Gemeinderäte selbst die Anträge auf Inangriffnahme von Notstandsarbeiten stellen, dann kann es für den einfachen Gewerkschafter kein Vergehen sein, diesen zu folgen. Leider kennen solche führende Genossen nicht, sondern folgen bei ihren Anträgen mehr ihrem guten Herzen als dem Verstand. So erwachen auf diesem Boden in fast allen Gemeinden Nichtachtung der Solidarität, Verletzung der Tarifverträge und Rückgang des Einflusses der Gewerkschaften. Die produktive Erwerbslofenfürsorge ist der Hebel, mit dem die Arbeitsbedingungen der gesamten Arbeiterschaft herabgebrückt werden; zuerst und direkt die der ungelerten Bauarbeiter, indirekt aller ungelerten Arbeiter, und die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Facharbeiter muß dann automatisch folgen; denn der Facharbeiter, der einmal für weniger als die Hälfte seines beruflichen Lohnes in Dred und Unweiter Notstandsarbeiten verschickte, wird leichter geneigt sein, einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen seines Berufes zuzustimmen, wenn er sich davon die Erhaltung seiner Arbeitsstelle verspricht.

In den letzten Wochen ist sehr viel über die Notwendigkeit der Arbeitsbeschaffung für unsere 2½ Millionen Arbeitslosen geredet und geschrieben worden. Der Reichstag, die Landtage, der Ausschuß des ADGB, und andere Körperlichkeiten haben sich mit diesem Problem beschäftigt. Im preußischen Landtag hat der Genosse Sabath und in der Ausschußversammlung des ADGB der Genosse Dismann gesagt, daß es sich nicht so sehr um „Notstandsarbeiten“, bezogen mit Notstandslohn, handle, als um die Arbeitsbeschaffung überhaupt, bei deren Ausführung alle einschränkenden Bestimmungen fortfallen müßten“. Den beiden Genossen scheint also ein Licht aufgegangen zu sein. Sie wissen, was nach den Begriffen der Bureaufratie mit den „Notstandsarbeiten“ und der „Produktiven Erwerbslofenfürsorge“ verbunden ist. Öffentlich bleibt diese Erkenntnis nicht nur bei ihnen; darf man doch aus ihren Worten den tröstlichen Schluß ziehen, daß es auch Abgeordnete gibt, die der Bekehrung noch zugänglich sind. Wir gaben ihre Worte den Mut, mich mit diesem Aufsatz an jene Schichten der deutschen Arbeiterschaft zu wenden, die noch nicht durch die „Produktive Erwerbslofenfürsorge“ entrechtet sind.

Für die Arbeitsbeschaffung wurde ein ganzes Programm aufgestellt. Der Reichsarbeitsminister hat in der Ausschußsitzung des ADGB in Düsseldorf mitgeteilt, daß am 15. Mai dieses Jahres 170 000 Notstandsarbeiter beschäftigt waren. Am 31. Mai zählte die Tiefbau-Berufsgenossenschaft 214 000 versicherte Arbeiter und Angestellte. Es ergibt sich also, wenn die Angestellten abgezogen werden, daß im Tiefbaugewerbe den 170 000 Notstandsarbeitern rund 30 000 freie Arbeiter gegenüberstanden. Die Zahl der Tiefbauunternehmer hat sich in Deutschland in den ersten 5 Monaten dieses Jahres um rund 800 vermehrt. Der Weizen blüht also! Nun sollen in der nächsten Zeit dem Programm gemäß wenigstens 500 000 Arbeitslose bei Notstandsarbeiten beschäftigt werden. Der Unternehmerweizen wird also hunderteckige Frucht tragen! Nach dem Programm sollen etwa 180 000 km Straßen und Wege neu gebaut, erneuert und verbessert, 3 Millionen Hektar Weidland urbar gemacht, Flüsse reguliert, schiffbar gemacht und durch Kanäle verbunden werden. Ferner sollen Flußregulierungen zur Verhütung von Hochwasserständen gesehen, Wasserkraftanlagen gebaut,

der Wohnungsbau gefördert, Stauanlagen und Talpferren gebaut und der elektrische Betrieb auf der Eisenbahn eingeführt werden. Die Reichswasserstraßenverwaltung insbesondere kann eine neue Mündung des Havelkanals in die Elbe (7 km), einen Durchstich vom Havel zum Plauer-Kanal (2,5 km), Verbesserungen am Henrichsburger Gehewer, die Erweiterung einer Siegestelle am Dortmund-Ems-Kanal bei Henrichsburg, eine zweite Einfahrt für den gleichen Kanal an der Emscherkreuzung und einige Begräbnisse des Kanals bei Münster i. W. bauen lassen. Die gleiche Verwaltung kann den Dortmund-Ems-Kanal erweitern lassen; sie kann das Fahrwasser der Weser von Bremen bis Minden ausbauen, den Hansa-Kanal vor der Ems nach der Weser und Elbe über Bremen bauen, die Weser bis Schwege schiffbar machen, den Mittellandkanal bis zur Elbe vollenden lassen; sie kann den Abzweig dieses Kanals nach dem oberen Saalegebiet bauen, kann bei Ottmachau in Schlesien endlich mit dem Bau des großen Stauwerks beginnen und sie kann ihren Einfluß geltend machen, daß die Bauten der Schiffahrtswege Main-Donau und Neckar-Donau-Bodenfee schneller gefördert werden. Vorläufig streiten die Fachleute noch darüber, ob es zweckmäßig sei, die Neckar-Kanalisation weiterzubetreiben oder nicht. Und die Main-Donau-Gesellschaft sieht ihre größere Aufgabe darin, die Lebenshaltung der Arbeiter niederzudrücken. In beiden Fällen kann die R. M. W. nur vermitteln, nicht anordnen. Sie kann — aber ob sie es tut? Aber selbst wenn sie es täte, so würden die Programmattiker sehr enttäuscht sein, denn auch unter der Voraussetzung, daß alle Planungen, Enteignungen und sonstigen Vorbereitungen soweit erledigt sind, daß morgen überall mit dem Bau begonnen werden könnte, und daß man mit einer kurzen Bauzeit von etwa drei Jahren rechnen, so könnten doch nach meinen Erfahrungen durch die R. M. W. höchstens 30 000 Mann beschäftigt werden. Dabei will ich mitteilen, daß ich vor etwa einem Jahre bereits an einer Verhandlung teilnahm, in der über das Ottmachauer Stauwerk verhandelt wurde. Es wurde mitgeteilt, daß die Bauzeit auf 10 Jahre und die Kosten auf 96 Millionen Mark veranschlagt sind. Sind aber die Pläne und sonstigen Vorarbeiten für andere Bauten nicht fertig, so ist zu bedenken, daß die Bauvorbereitung in den meisten Fällen mehr Zeit beansprucht, als die Bauausführung. Man könnte Dampf dahinter machen, aber wir werden ebenso leicht das Mißgeschick nach Jütland transportieren, als den Amtsschimmel aus seinem Trost bringen. Seit 3 Jahren soll mit dem Bau dreier Talpferren im Harz begonnen werden. Wann wird es losgehen? Es läßt sich allerdings nicht bestreiten, daß der Trost manchmal eine gewisse Berechtigung hat, das heißt, soweit es sich um planmäßige Vorbereitung eines großen Projekts handelt, denn durch übereilte und zusammenhanglose

Vornahme von Arbeiten kann die Produktivität zur Zerstörung werden. Davon weiter unten.
 Von den 600 000 Mann bleiben also noch 470 000 unterzubringen, die produktiv arbeiten sollen, wenn nicht inzwischen von den jetzt beschäftigten 160 000 viele mit ihrer Arbeit fertig werden. Nehmen wir an, der Wohnungsbau würde so gefördert, daß er 200 000 Mann aufnehmen könnte — was für dieses Jahr unwahrscheinlich ist; denn augenblicklich haben an hoher Stelle die Kreise Oberwasser, die den Wohnungsbau ganz abstoppen möchten — so blieben noch 270 000 Mann. Soll diese Armeelager Debland urbar machen, so wäre sie in Jahresfrist mit den Debländflächen fertig. Sollen sie zum Teil an Fußregulierungen und an Stauwerken arbeiten, so würde trotzdem in etwa zwei Jahren der heutige Zustand wieder eintreten. Sollen sie, wie bisher, in ausgedehnter Maße Sportplätze, Stadien und Badeanstalten herrichten? So nützlich und angenehm diese Einrichtungen sind, so wenig sind sie in wirtschaftlichem Sinne verbund und produktiv. Wir haben die Exerzierplätze meistens in Ackerland verwandelt; sollen wir sie nun rückverwandeln in Sportplätze? Unsere Kleinstädte kanalisieren heute mit dem Gelde der produktiven Erwerbslosgenüßer, als rechneten sie darauf, in 20 Jahren alle Großstädte zu sein. Sie begehnen Unfug, indem sie auch in den Außenbezirken, wo auf 50 bis 100 m Straßenfront eine Familie wohnt, Hausentwässerung anlegen. Das Reich zahlt ja! Soll die Fußregulierung so weitergehen, wie an manchen Plätzen in den letzten Jahren, daß man im Mittellauf reguliert, aber oben weder Stauwerke baut, noch unten die Sandbänke beseitigt, so daß an den regulierten Stellen zwar das Wasser abläuft, aber weiter unten die Ueberflutungswahrscheinlichkeit permanent geworden ist? Wenn man im Flachland ein Moor urbar macht, muß man vorher für den Abfluß etwaigen übermäßig starken Schmelz- oder Regenwassers sorgen. Das Moor in seinem Vorzustand wirkt in Frühjahr, gleich und bei starken Niederschlägen als Wassersammler, gleich einer Zäpfelrinne; wird es kultiviert, so verliert es einen großen Teil dieser Fähigkeit. An Straßensystemen können sicher viele Tausende beschäftigt werden; aber wenn man bedenkt, daß die 180 000 km nur zum kleinen Teil Pflasterstraßen, zu einem größeren Teil Chausseen und zum allergrößten Teil Straßen mit leichter Decke sind, so ergibt sich, daß 100 000 Mann mit diesen Straßensystemen in etwa 2 Jahren ebenfalls fertig werden. Bei der Erörterung dieser Projekte wird meistens übersehen, daß heute bei der Mehrheit der vorgeschlagenen Arbeiten nicht der Mensch, sondern die Maschine der Arbeiter ist, und zwar ein so billiger Arbeiter, daß der Mensch mit ihr nicht konkurrieren kann. An den Tiefbauten und bei Meliorationen ist der Mensch entweder Maschinenführer oder Anhängel der Maschine. Gätten wir die Notstandsarbeiten nicht, dann würde

diese Industrialisierung des Tiefbaugewerbes noch stärker hervortreten. Man könnte angeordnet werden, daß bei den Notstandsarbeiten die Maschine möglichst ausgeschaltet sei. Damit würde erreicht, daß die Arbeiter, die bisher diese Maschinen bauten, arbeitslos würden. Weiter würde damit erreicht, daß die deutschen Bauunternehmer entweder im Ausland nicht konkurrieren könnten, denn sie bräuchen den Inlandsmarkt, um die Maschinen zu erproben und den Verbesserern der Geräte neue Anregungen zu geben; oder sie müßten ihre Maschinen und sonstigen Geräte im Ausland kaufen. Sollen aber die Maschinen überall dort, wo sie anwendbar und billiger sind, als Menschenarbeit angewandt werden, so genügen für das aufgestellte Programm 150 000 Mann, um in drei bis vier Jahren damit fertig zu sein.
 Mit den vorstehenden Behauptungen werde ich möglicherweise auf Widerspruch stoßen, besonders bei denen, die das Programm aufgestellt haben. Auch die klügsten Menschen glauben an Lieben, was ihnen angenehm erscheint! Sie möchten gern recht vielen Arbeitslosen Erwerb verschaffen. Wer möchte das nicht? Es sollte selbstverständlich sein, daß die öffentliche Hand an Arbeiten bereitwilligsten sei, was eben möglich ist. Aber wir dürfen uns nicht darauf verlassen, jahreslang einen sehr starken Prozentsatz unserer kräftigsten und gesündelsten Arbeiterkraft mit Notstandsarbeiten zu ernähren. Mit dem Programm werden wir bei Hunderttausenden Hoffnungen, die nicht erfüllt werden können. Es besteht sicher kein Grund, wenn nicht 500 000 Mann in Arbeit kommen können, dann auch für 150 000 oder 200 000 keine Arbeitsmöglichkeit zu schaffen. Aber jene, die das Programm aufstellten, setzen sich der Gefahr aus, daß die Nichterfüllung oder die nähere Bekanntheit der Arbeitsbedingungen ihren Kredit in der Arbeiterkraft verschlechtert. Die Arbeiter sehen heute schon, daß für Wohnungsbauten angeblich keine Mittel vorhanden sind, aber von den Gemeinden manche Anlagen geschaffen werden, deren Wert sehr zweifelhaft ist, die unter untern heutigen Verhältnissen Luxus sind und nur unter dem Gesichtswinkel „Arbeitsbeschaffung“ in Angriff genommen wurden, weil das Geld zur Förderung der Notstandsarbeiten viel leichter zu bekommen ist, als das Geld für Wohnungen. In Nr. 313 des „Berliner Tageblattes“ übte der Unternehmer Julius Berger, Vorsitzender des Arbeiterverbandes für das Beton- und Tiefbaugewerbe, Kritik an dem derzeitigen System der produktiven Erwerbslosgenüßer. Seine Kritik ist bitter für uns, aber berechtigt und wahr. Andere Unternehmer aber mitteln jetzt Morgenluft für ihre reaktionären Gelüste. Die „Deutsche Bergwerkszeitung“ ist schon mit Vorschlägen bei der Hand, um uns die Arbeitslosenpflicht zu beschneiden für die jugendlichen Erwerbslosen, die in die Debländer geschickt werden sollen. Daß dabei die

Die Geschichte eines Maurerlehrlings.

Sehr Ihr den? Wen denn? Den Jakob. Jakob, den Maurerlehrling. Armer Jakob, du bist schon ganz schief gearbeitet. Armer Jakob, für deinen schwachen Körper ist der Maurerberuf viel zu schwer. Wie alt ist Jakob? Siebzehn.
 Jakob geht wie ein Hampelmann. Alle Glieder schlattern. Sein Auge ist trübe. Er hat keine Stirn, fruppig das Haar, trocken der Mund, groß die Ohren. Und die Hinterbacken scheinen verkrüppelt. Wo Jakob lernt, bei dem kleinen Meister, da muß er nicht nur mürhen, Jakob muß auch Steine tragen. Er ist Maurerlehrling und Handlanger zugleich.
 Dieses tiefschwarze Auge des armen Jakob, beim Kreuzen der Straße kann man nicht wieder vergessen. Wenn Sterne weinen, so ist das noch lange nicht so betrübend und so herzbelebend, als wenn dir der arme Jakob anlagend in die Seele schaut. Wir alle sind schuldig an dem mit sieben Jahren schon verarbeiteten Maurerlehrling Jakob! Wir geben zu — aber was geben wir denn zu? Wir schüben die Jugend nicht vor den Ausbeutern der Ausbeutung.
 — — — Dort, steht Ihr den Baumeister Trippelbach? Hallo Herr Baumeister, wie geht's Geschäft? Mißgeschick! Ich schau aber nicht so her. Der Herr Baumeister ist rund wie ein reter Kürbis. Auf dem großen Kopfkürbis sitzt der kleinere Kürbis, der rote Weinstock. Ein Glid, daß der Herr Baumeister Blattfüße hat, sonst würde er schlecht stehen können; denn drei Zentner sind allerhand Gewicht.
 Herr Baumeister Trippelbach war selber mal 'n Maurer, das ist aber schon mordslange her. Damals war Herr Trippelbach mager, und ein Habitué war er; er wollte die ganze Welt auf den Kopf stellen, daß die Kirche mit der Turmpitze im Sande stede, und der Mond oben am Hochaltar Messe lese. So war einmal der Trippelbach, als er noch selber arbeitete. Jetzt — oh — das wäre aber doch auch! Vielleicht Neuzugungen schaffen? Mir lieber. Herr Baumeister Trippelbach ist Konserbation, das heißt: die Kerle aufpassen; wozu Zeit, wozu Verengung! Men, die Gegenwart ist am schönsten, die Vergangenheit in der Herr Baumeister Trippelbach ein Viertelchen Weinerl nach dem andern schüttet, und wo er dem armen Behring Jakob so recht — mal wie denn? Kurz: Der Herr Trippelbach war am Marke und am Blute des armen kleinen Jakob — fällt!
 Herr Trippelbach hat 'ne Frau, die wiegt nur zwei Zentner, aber die Pünge der Frau Baumeister Trippelbach,

die wiegt sechs Zentner; so schwer wie der Herr Baumeister Trippelbach auch ist, so süßlich er dennoch die sechs Zentner: das Zungengewicht seiner hohen Josephine — fürchtet der Herr Baumeister, drum ist er selten zu Hause. „Gottshaus zum tellenden Hund“. Herr Trippelbach sitzt im lauchigen Erd der Gasse, er zählt die Fliegen am Tische. Kathari-Maria aber, die Kellerin, die zählt die Viertel des Herrn Baumeisters. Wieviel hat er jetzt? Sieben Viertelchen Zerlaner. Der ist rot wie Rubin! Müßt das Dreißt er die Zungenzähne des Herrn Trippelbach, dann bedrückt er die Augen am unteren her so oberst; das sieht aus, als wenn ein Auge am Markennarkt ein Wasserwerk betet. Genug!
 — — — Der Neubau. Ganz am Ende der Stadt. Wo um die Sommerferien her die lustigen fleißigen Wiener schwärzen. Wie die blühenden Linden so fein duften! Der Neubau. Du hörst Maurerellen flirren. Du hörst Neuzugmanns-geloffe. Du hörst auch den Geufser des armen Jakob. Jakob, wie ist dir heute? Der Jakob schaut auf den blauen Himmel, da fliegen große heiligegeflügelte Wolkenwolke. Und am heiligen Sonnenhellesteine schneit der gelbe Nebel. Jakob, wie ist dir? Jakob ist es schlecht. Jakob sagt zum Polier: Ich gehe heim, mir sticht es in der Brust da drinnen. — Na, geh' nur, Junge, und komm mir bald wieder, sagt der Polier.
 — — — Und der arme trante Jakob, Jakob der Maurerlehrling, ging von der Stadt her zu seinem Heimatsdorf.
 Der Weg hin zum Dorfe führt über den Berg. Das war ein mühselig Gefühlsaufsteig! Die Brust, die Brust, das rächt und schnürt da drinnen wie in einem flupfenden Bergwerk.
 Jakob, jetzt bist du auf Bergeshöhe. Jakob, nun ruhe du dich a bisserl. Und der Jakob wart sich rindings in den Waldesgrund. Hohe Fichten harkten im hellen Bergwind. Farnkraut stich dem Jakob liebfend über die Schultern. Eine Droffel sang in der Ferne, das lang wie Engelsgesang.
 Jakob überdachte sein Leben. Da waren die Geschwister, da war der Vater, die Mutter, die Oma, und da war noch der Opa. Wie lebten sie von dem kleinen Bauernhof. Wie liebte der Jakob am meisten? Die braune sanfte Kuh! Die einzige Kuh im kleinen Stalle, die liebe Klein-Jakob meyr als Vater und Mutter. Vater schlug. Die Mutter weinte zuviel. Die Geschwister trugten und Hagten den kleinen Jakob falsch an. Die Oma kannte nur ihren Kaffeeopf, und der Opa liebte nur seine Pfeife. Für den kleinen Jakob hatte niemand Zeit, Freundschaft, Besorgen und Liebe. Das waren Jakob's erste Jugenderinnerungen.
 Dann kam der Krieg. Vater ward kriegsgemodell! Uns kleine Bauernhaus zog der Hunger ein, was noch zu essen

da war, das wurde „Beschlagnahmt“. Mutter weinte nun Tag und Nacht, über die Not, nicht um den toten Vater.
 Und eines Tages gab Mutter die Kuh fort, die kleine sanfte braune Kuh, die hatte das — den Jakob'se gemerzt! Die braune Kuh war seine einzige Freundin gewesen. Nur die hatte ihn bestanden. Wenn die Kuh dem Klein-Jakob's mit tofzer Hunger das Gesicht leckte, dann hatte Jakob's geglaubt; das hier ist Liebe! Und diese braune sanfte Bieste war nun fort. Mutter hatte die Kuh verkauft — aus Not!
 Die Schulzeit? Da gab es Krügel. Der Lehrer ergähte von der Sanftmut eines Jesus, selbst aber war der Lehrer ein Krüfel. Jakob haßte die Schule!
 Na, die Schulleit ging rum! Im Bauernhäuschen war wieder eine Kuh, aber eine garliche, große, weiße Kuh, die liebte der Jakob nicht. Der alleste Bruder wiffschafte nun. Mutter war immer trant, sie lag fast jeden Tag im Bett. Opa und Oma waren im Striege behungert; auf ihrem Grabe wuchs schon längst Unkraut. Schwacher Hustel war Dienstmädchen in der Stadt; nach einem Jahre brachte sie der Mutter einen Säugling: Das hier ist deine kleine Nichte, hatte die Mutter dem Jakob gesagt; der aber hatte sich abgesehrt, der Säugling hatte rote Haare. Und die andere beiden Geschwister? Die halben schon tüchtig in der kleinen Bauernwirtschaft. Der Jakob aber sollte Handwerker werden, er kam zu Meister Trippelbach's in die Lehre; es sind jetzt bald drei Jahre her.
 So überdachte Jakob sein Leben. Die Sonne stand nun sehr hoch am Himmel. Der Wind war abgeflaut. Garke Anzellen kummten um das schneeflanne Haupt des armen tranten Jakob. Mühslich brach aus seinem Munde heraus: Müll! Müll! Müll! Aus den Augen des Jakob ins grüne Waldmoos, viel zu viel Müll. Nach einer halben Stunde war der Jakob tot. Ueber dem Grab schrie ein Habdidi! Zu gleicher Zeit aber bekam der Herr Baumeister Trippelbach, beim ersten Viertel roten Zerlaner's. Meister und Behringung machten die Reife ins Jenfests gemeinsam.
 — — — Herr Trippelbach bekam eine prächtige „Reich“. Mit vier Klappen fuhr man die toten drei Zentner zum Friedhof. Der Bauernmeister hies auf goldenen Krampelen. Und das Grab des Jakob? Ich sitze drauf, und ich schreie diese Geschichte in mein Klagebuch. Wenn ich dem jungen jenes blauen Falters dort zuschaue, dann meine ich: jener blauer Falter sei die Seele des armen Jakob's. Diech'n und diech'n fliegt der blaue Falter. Armer gequälter Jakob, daß du auch im Grabe keine Ruhe! Und nun kommt ein Gewitter herauf; es regnet, es blitzt und es donnert! Mag D o r t.

zur Zeit Arbeitslosen benachteiligt werden zugunsten derer, die das Glück haben, in Arbeit zu stehen, wird bei dem Vorschlag nicht in Betracht gezogen. Auch nicht, daß diese Ländereien meistens in Privatbesitz sind und auch in Privatbesitz bleiben, selbst wenn sie auf Kosten der Allgemeinheit und der Arbeitslosen in Ackerland vermandelt werden. Die gleichen Agrarier, die die schmutzigsten Mittel anwenden, um den deutschen Arbeiter von der Scholle zu treiben, werden die Nutznießer der produktiven Erwerbslosenfürsorge. Sie sind von der Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung befreit, bekommen aber indirekt die Erträge dieser Versicherung in den Schoß geworfen, denn es wird doch niemand glauben, daß diese angenehmen Mitbürger ohne Zwang auch nur einen Pfennig für die Arbeit zahlen. Notwendig hätte einer solchen Urbarmachung eine kostenlose Enteignung des Bodlandes voraufgehen müssen. Die politischen Parteien, die Spitzen der Gewerkschaftsorganisationen und insbesondere die Ortsausschüsse werden mehr als bisher achtgeben müssen auf das, was mit den Erwerbslosen geschieht. Entschuldigungen sind bald beraten und angenommen, aber ihre Annahme auferlegt auch die Pflicht der Aufsicht. Bisher haben alle Gewerkschaften die Vertretung der Notstandsarbeiter großmütig dem Bauernverband überlassen, aber jetzt haben sie mitbeschlossen und mitberaten; jetzt sollen sie mittaten bei der Ausführung und gemeinsam den Unwillen der Notstandsarbeiter über sich ergehen lassen. Die Durchführung des aufgestellten Programms wird abermals zehntausende von Bergarbeitern und Eisenbahnmännern erwerbslos machen. Was soll dann mit diesen und mit den trotz des Programms immer noch arbeitslos bleibenden 2 Millionen geschehen? Sollen sie weiter zusehen, wie ihre Kollegen zur gebräuchlichen zwölftägigen Arbeitszeit gezwungen werden? Ist es nicht ganz offensichtlich, daß die spontan aufgestellten Programme den zweckmäßigen und notwendigen Wirtschaftsplan auf lange Sicht nicht ergeben können? Jetzt zurufen wir, statt zu wirtschaften. Hermann Otto.

Rechtswirkung des durch Kündigung abgelassenen Tarifvertrages.

Von Heinz Rothkopf, München.

Der Tarifvertrag hat nicht nur die Aufgabe, den einzelnen Arbeiter vor unangemessenen Arbeitsbedingungen zu schützen und der Gesamtheit der Arbeiter die gleichberechtigte Mitwirkung bei der Regelung der Arbeitsbedingungen zu geben, die Artikel 166 der Reichsverfassung vorsieht, sondern er soll zugleich, begünstigt als ein staatliches Gesetz, die Befähigung zur Anpassung der Arbeitsbedingungen an die wechselnden Bedürfnisse der verschiedenen Berufe und an die wechselnden Bedürfnisse der Zeit verschaffen. Deswegen werden Tarifverträge meist nur auf kurz bestimmlite Zeit geschlossen oder mit einer Kündigungsfrist versehen, nach der sie mit bestimmter Frist aufgehoben werden können. Wenn auch der Zweck der Kündigung im allgemeinen ist, daß nur eine Änderung des Vertrages nach dem Wunsch des kündigenden Verbandes oder daß der Tarifvertrag neuen Umständen angepaßt werden soll, so erleben wir doch gerade neuerdings häufig den Fall, daß Verhandlungen über einen neuen Tarifvertragsabschluß nicht eingeleitet werden oder nicht zum gewünschten Ziel führen. Es entsteht dann eine Zeit ohne Arbeitsvertrag, und es erleben sich manche Zweifelstragen über die Rechtswirkung der einzelnen Arbeitsverhältnisse in dieser Zeit.

Dabei ist die erste Frage, wann die Geltung des Tarifvertrages endet. Diese beantwortet sich leicht bei denjenigen Tarifverträgen, die nur zwischen den vertragsschließenden Verbänden (und ihren Mitgliedern) gelten und von einer der Vertragsparteien ordnungsgemäß gekündigt werden. Hier gelten die allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts zur Kündigung. Ist die Kündigung von einem unabhängigen Organe einer zur Kündigung berechtigten Partei ordnungsmäßig (etwa schriftlich) und unter Wahrung der vorgesehenen Kündigungsfrist vorgenommen, dann endet der Tarifvertrag mit Ablauf der Kündigungsfrist oder zu dem sonst bestimmten Zeitpunkt.

Anderes, wenn der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden ist. Dann hat der Reichsarbeitsminister den Vertrag der Verbände zu einer Rechtsverordnung gemacht, die auch für alle Außenseiter verbindlich ist. Und dann bedarf es zum Erlöschen dieser Verordnung einer neuen Verfügung des Ministers. Das ist zwar nicht ausdrücklich im Gesetz vorgeschrieben und obwohl in der Rechtsprechung wie im Schrifttum sind die Meinungen darüber geteilt. Aber die sogenannte „Gesetzeshoheit“ verdient den Vorrang und ist noch jüngst von den Landgerichten Koburg am 23. November 1925 und Oberfeld am 27. April 1925 anerkannt worden. Danach behält der für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag trotz der Kündigung durch die Parteien seine Normenwirkung für alle unterfallenden Arbeitsverträge solange, bis durch amtliche Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit wieder aufgehoben ist. Der Reichsarbeitsminister ist aber verpflichtet, auf Antrag der kündigenden Partei die Allgemeinverbindlichkeit förmlich aufzuheben. Und er kann dabei die Aufhebung zurückzuziehen, etwa auf den Zeitpunkt, an dem ohne die Allgemeinverbindlichkeit der Tarifvertrag wegen der Kündigung sein Ende erreicht hätte.

Mit dem Ablauf verliert der Tarifvertrag nicht jede Rechtswirkung. Und zwar ohne Unterschied, ob es sich um einen nur zwischen den Tarifparteien geltenden oder um einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag handelt. Bekanntlich hat er zwei verschiedene Seiten. Er ist ein Vertrag zwischen Gewerkschaft und Unternehmerverband, der

Unfallverhältnisbild der Tiefbau-Berufsgenossenschaft

Falsch



Richtig



Haltet genügenden Wagenabstand!

die Verbände zur Durchführung, zu friedlichem Verkehr, viellecht zur Errichtung von Schiedsstellen oder Arbeitsnachweisen u. dgl. verpflichtet. Alle diese obligatorischen oder freiwilligen Verpflichtungen hören auf, wenn der Tarifvertrag abläuft. Das Vertragsverhältnis zwischen den Verbänden erlischt (soweit nicht etwa ausdrücklich Vereinbarungen für die Zeit nach dem Ablauf des Tarifvertrages getroffen sind; wie etwa Fristen für den Abschluß eines neuen Tarifvertrages oder für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten in der tariflosen Zeit). Gewerkschaften und Unternehmerverbände setzen sich wieder frei und unabhängig gegenüber. Können sich einigen und übertragen, soweit das allgemeine Recht es zuläßt.

Nicht dagegen sind die Wirkungen des abgelassenen Tarifvertrages auf die einzelnen Arbeiter und Unternehmer, auf die zwischen ihnen bestehenden Arbeitsverträge erloschen. Die sogenannte Normenwirkung des Tarifvertrages besteht nach § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 darin, daß die im Tarifvertrag normierten Arbeitsbedingungen automatisch und unabhängig von allen unterstehenden Arbeitsverhältnissen eingehen. Die Tarifnormen werden Inhalt aller Arbeitsverträge, sehen sich an die Stelle von unzulässigen, abweichenden Einzelvereinbarungen, treten in die Lücken der Einzelverträge. Ganz gleichgültig also, ob die Arbeiter mit ihrem Unternehmer einen Lohn oder eine Schichtdauer vereinbart haben oder nicht, ob sie einen hohen oder niedrigen Lohn, ob sie den Lohn oder den Neunkuntenlohn vereinbart haben; e d i s t e r z i a m steht in ihrem Vertrage immer der Lohn und die Arbeitszeit, die im Tarifvertrage von der Gewerkschaft festgesetzt worden sind. In der Regel sind die Tarifbedingungen Mindestbedingungen, so daß höherer Lohn, längerer Urlaub und sonstige Begünstigungen einzelner Arbeiter von ihnen vereinbart werden können. Aber schlechtere als Tarifbedingungen kann kein dem Tarifvertrage unterstehender Arbeiter vereinbaren. Auch wenn er in einem schriftlichen Vertrage anerkannt hat, muß der Richter im Streitfalle aus dem Vertrage die Tarifbedingungen herauslesen.

Da diese Arbeitsbedingungen (wie Lohn, Arbeitszeit, Urlaub u. dgl.) also aus dem Tarifvertrag in alle einzelnen Arbeitsverträge eingehen, so bleiben sie dort fortbestehen, wenn der Tarifvertrag abläuft. Das ist die sogenannte Normenwirkung des Tarifvertrages. Sie kann natürlich durch ausdrückliche Abmachungen ausgeschlossen werden: Die Verbände können von vornherein vereinbaren, daß nach dem Ablauf des Tarifvertrages auch die darin vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen außer Kraft treten sollen. Die einzelnen Arbeiter können auch mit ihrem Unternehmer im Arbeitsvertrage ausmachen, daß die Arbeitsbedingungen sich nach dem jeweils gültigen Tarifvertrage richten, oder daß bestimmte Bedingungen nur während der Dauer eines Tarifvertrages gelten sollen. Wenn aber keine solche besondere Abrede getroffen ist, dann wirken die Normen des abgelassenen Tarifvertrages in allen einzelnen Arbeitsverträgen nach. Das wird neuerdings bestritten, ist aber noch vorherrschende Meinung. Zu ihr haben sich 1925 wiederholt die Landgerichte Leipzig und Potsdam am sowie das Oberverwaltungsgericht Hamburg bekannt.

Danach ist also die Rechtslage folgende: Die Tarifnorm als solche ist erloschen, ihr Inhalt aber besteht als Arbeitsvertrag weiter. An den Arbeitsbedingungen ändert sich möglichst gar nichts. Sondern was sich ändert, ist nur die Möglichkeit, andere Arbeitsbedingungen zu vereinbaren. Der Zwang, daß jeder Arbeitsvertrag die tarifmäßigen Bedingungen haben mußte, ja daß er sie ohne Rücksicht auf die Einzelvereinbarung zutrefflich halte, ist mit dem Ablauf des gültigen Tarifvertrages weggefallen. Die einzelnen Unternehmer können jetzt mit den einzelnen Arbeitern oder auch mit der Gewerkschaft durch Betriebsvereinbarungen gemäß § 80 und 78 des BGG, andere Arbeitsbedingungen vereinbaren. Aber es bedarf auch einer Vereinbarung, wenn die Arbeitsbedingungen sich ändern sollen. Der Unternehmer ist nicht etwa in der Lage, selbstherrlich den Lohn herabzusetzen; und der Arbeiter ist nicht von der Neuregelung des Lohnes aus-

geschlossen. Sondern die Herabsetzung des Lohnes oder sonstige Verringerungen der Arbeitsbedingungen bedürfen eines Vertrages. Also wenn nicht durch den Betriebsrat oder durch den Arbeiterrat eine Vereinbarung für die ganze Belegschaft getroffen wird, so muß der einzelne Arbeiter mit dem Vorschlag des Unternehmers einverstanden sein. Wenn er das nicht ist, kann der Unternehmer ihn zur Verringerung nur dadurch nötigen, daß er das laufende Arbeitsverhältnis kündigt und einen neuen Vertrag mit den veränderten Bedingungen anbietet.

Das hat die doppelte Rechtswirkung, daß 1. während der Kündigungsfrist die alten, tarifmäßigen Arbeitsbedingungen fortbestehen, der Arbeiter also im besonderen den Tariflohn zu fordern hat, und daß 2. gegen die Kündigung das Einspruchsrecht aus § 84 BGG, und für Betriebsvertreter das besondere Schutzrecht des § 86 BGG, gegeben ist. Bei der Prüfung einer „unbilligen Härte“ oder der Zulässigkeit der Kündigung eines Betriebsvertreters wird das Arbeitsgericht natürlich nicht eine Entlassung, sondern die geplante Verringerung der Arbeitsbedingungen in Rechnung ziehen. Immerhin liegt hierin eine Sicherung der Arbeiter gegen ungerechtfertigte Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen in tarifloser Zeit.

Anderes ist die Rechtslage, wenn der Tarifvertrag eine längere als schichtmäßige Beschäftigung am Tage vorsieht. Bekanntlich steht die Arbeitsüberordnung vom 21. Dezember 1923 den Schichtverträgen als gesetzliche Regel fest und droht den Unternehmern, der einen Arbeiter länger als 48 Stunden wöchentlich beschäftigt, mit Strafe. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen; die wichtigste ist die Bestimmung des § 5: Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die in der Verordnung festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten dessen Bestimmungen an Stelle der gesetzlichen. Da die Verordnung vom 21. Dezember 1923 nicht die Arbeitspflicht der Arbeiter und Angestellten regelt, sondern nur das Höchstmaß von Stunden festsetzt, an denen sie beschäftigt werden dürfen, so hat hier der Tarifvertrag eine doppelte Funktion: Als Vertragsnorm regelt er die Arbeitszeit der Arbeiter, verpflichtet sie etwa zu 54 Wochenstunden. Als Polizeinorm regelt er die Grenze der Strafbarkeit des Unternehmers von der Ueberschreitung der gesetzlichen 48 Stunden auf die der tarifmäßigen 54 Stunden hinaus.

Von diesen zwei Funktionen hängt die polizeiliche Unbedingtheit am Bestande des Tarifvertrages. Wenn er durch Kündigung abläuft, so endet damit sofort die in § 5 der Verordnung gegebene Ausnahme vom Schichtvertrage. Es tritt wieder die gesetzliche Regel ein, daß der Unternehmer sich bei Ueberschreitung der 48-Stunden-Woche strafbar macht. Deswegen hat es keinen praktischen Wert, daß die Vertragsnorm fortwirkt, also die Arbeiter auch nach Ablauf des Tarifvertrages zu 54 Wochenstunden verpflichtet bleiben. Denn der Unternehmer kann keinen Gebrauch von der Verpflichtung über 48 Stunden hinaus machen. Und nach § 124 des BGG, ist jeder Vertrag ungültig, der gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Nur wenn der Unternehmer die 30 Tage im Kalenderviertel, an denen er nach § 3 der Verordnung je 2 Werkstunden machen lassen darf, noch nicht verbraucht hat, oder wenn er eine Ausnahmebewilligung durch den Gewerbeaufsichtsbeamten nach § 6 bewirkt, kann es von Bedeutung werden, wenn der abgelassene Tarifvertrag eine längere als schichtmäßige, schichtmäßige Wochenarbeitszeit vorsieht. In diesem Ausnahmefalle sind die Arbeiter daran gebunden, solange, bis sie entweder mit dem Unternehmer eine neue Arbeitsvereinbarung treffen oder ihr Arbeitsverhältnis kündigen. Die Ungültigkeit von Ueberstunden nach Ablauf des Tarifvertrages ist ausgesprochen von den Landgerichten Oberfeld am 27. April 1925 und Potsdam, 8. Oktober 1914.

Das Rechtsverhältnis ist also auf beiden Seiten gleich: Unternehmer und Arbeiter haben nach den fortwirkenden Bedingungen des abgelassenen Tarifvertrages weiter zu leisten, bis sie sich über neue Bedingungen geeinigt haben oder bis das Arbeitsvertragsverhältnis durch ordnungsmäßige Kündigung beendet worden ist.

Ist das Bauarbeitergesetz?

Der preussische Minister für Volkswohlfaht hat am 7. Juli 1926 unter Aufgehoben II 9 Nr. 259 II an die nachgeordneten Behörden folgenden Erlaß, betreffend die Erweiterung der Bauarbeiten, gerichtet: Die Beschäftigung erheblicher Anzahl von Bauarbeitern bedarf der Zustimmung der Polizeibehörden auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dem Schutz der Bauarbeiter ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Ich verweise zunächst auf meinen Erlaß vom 14. November 1925 — II 9 Nr. 698 —, in dem die Polizeibehörden angewiesen sind, sich namentlich durch Nachprüfung an Ort und Stelle noch besonders davon zu überzeugen, daß die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen auch wirklich vorhanden sind. Im weiteren Unfällen nach Möglichkeit entgegenzutreten, erzeuge ich, die nachgeordneten Behörden erneut angewiesen, für die genaue Durchführung der Sicherheitsvorschriften auf allen Baustellen zu sorgen. Nach § 86 Nr. 8, § 78 Nr. 6 und § 92 des Betriebsvertrages vom 4. Februar 1920 ist es Pflicht der Betriebsvertragsparteien, die Baupolizei und Gewerbeaufsichtsbeamten in der Bekämpfung der Gesundheits- und Unfallgefahren zu unterstützen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß es zumal in größeren Betrieben zweckmäßig ist, daß die Baupolizei auch von sich aus mit dem Betriebsvertragsparteien Fühlung nimmt. Durch Erlaß vom 6. November 1919 — St. 6 — war der Erlaß besonderer Polizeiverordnungen über Schutzvorrichtungen bei Bauten angeordnet worden. Soweit daraufhin Polizeiverordnungen erlassen worden sind, erzeuge ich die Polizeibehörden noch besonders angewiesen, ihr Augenmerk auf die Innehaltung auch dieser Vorschriften zu richten.

Dieser Erlaß ist vom Volkswohlfahtsminister bereits in seiner Antwort vom 5. Juni dieses Jahres auf die Anfrage der sozialdemokratischen Landtagsfraktion über die Baunfälle auf dem Berliner Großflächigen Straßenausbau in Aussicht gestellt worden. Ein Vergleich zwischen jener Antwort und diesem Erlaß fällt nicht zu Gunsten des Ministers aus. Die danach erwartete Antwort des Volkswohlfahtsministers ließ erwidern, daß der Minister nur mehr seinen ganzen Einfluß aufwenden würde, um weiteren Unfällen nach Möglichkeit vorzubeugen. Diese An-

nahme war um so mehr berechtigt, weil der Minister den in der Anfrage der Landtagsfraktion enthaltenen Vorschlägen zur Erreichung eines besseren Bauarbeiter-schutzes beifolgte. Im Hinblick darauf ist die jetzige Anordnung von ausfallender Sachlosigkeit; sie ist nur eine formelle Erinnerung an frühere ministerielle oder gesetzliche Bestimmungen.

Der Wohlfahrtsminister hat in seiner Antwort vom 5. Juni angegeben, daß einige nachgeordnete Behörden die Durchführung der vom Ministerium erlassenen Anordnungen zum Schutze der Bauarbeiter bisher nicht für notwendig erachtet haben. Gegenüber diesen etwa schwachhörigen Stellen wäre jetzt ein energischer Ton sehr nötig gewesen, um ihnen klarzumachen, daß die bisherige, ihnen genehme Behandlung von Bauarbeiterschützern aufzuheben hat; daß es sich um die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit von fast einer Million Bauarbeiter handelt und es Pflicht jeder Verwaltungsbehörde ist, die Befehle der übergeordneten Stelle zum besten Schutze der Bauarbeiter in Erfüllung zu bringen. Für die bisher folgenden Fälle, die den ministeriellen Anordnungen vom 6. November 1919 — Verbot des Leber-Wein-Hand-nehmens — entsprechen, werden aufgefordert, nun auch für strenge Durchführung zu sorgen. Für die andern, die sich noch nicht daran gewöhnen konnten, ministeriellen Anweisungen nachzukommen, wird kein Wort des Vorwurfs, kein Wort der Mahnung, um lang Versäumtes nachzuholen, für erforderlich gehalten. War man sich von vornherein über die Erfolglosigkeit eines solchen Schrittes klar? Wann wird auch der nächste Erlass des Wohlfahrtsministers gerade dort, wo die Verhältnisse im Bauarbeiter-schutz besonders Verbesserungsbedürftig sind, am wenigsten Beachtung und Anwendung finden.

Wenn so an die Dinge herangegangen wird, darf man sich nicht wundern, daß alle Bemühungen zur Erreichung eines besseren Bauarbeiterschutzes, selbst wenn sie im preussischen Wohlfahrtsministerium manchmal einen warmen Befürworter finden, so wenig praktischen Erfolg haben.

Bauarbeiter! Seht Euch selbst für weitestgehenden Schutz von Leben und Gesundheit auf der Arbeitsstelle ein!

Verfälschter Mieterschutz.

Der Mieterschutz ist Ende Juni vom Reichstag um ein Jahr — bis 1. Juli 1927 — verlängert worden. Den Gegnern der geschundenen Wirtschaft im Wohnungs-wesen ist die völlige Beseitigung des Mieterschutzes nicht geblieben. Es sind jedoch von der bürgerlichen Mehrheit verschiedene Änderungen beschlossen worden, die für viele Mieter eine sehr nachteilige Wirkung haben werden.

Schon in dem § 3 ist eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Fassung für alle enthalten, die infolge wirtschaftlicher Nöte Mietrückstände nicht begleichen können. Bisher konnte der Vermieter die Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses erst erheben, wenn monatliche Minderzahlung vereinbart, die Werte für die Dauer von 2 Monaten nicht gezahlt worden war. Jetzt genügt zur Erhebung der Klage, wenn der Mietsstand eine Monatsmiete übersteigt und 2 Wochen nach der Fälligkeit bestreift sind.

Nach § 4 steht dem Eigentümer, der drei Jahre das Grundstück besitzt, jetzt das Recht zu, vermietete gewerbliche Räume zur eigenen Benutzung zu beanspruchen. Diese Bestimmung wird mandem Gewerberaummieter gefährlich werden. Ein Mieter, der auf Grund des § 4, Absatz 1, seine Räume dem Vermieter abtreten muß, hatte nach § 6 bisher Anspruch auf angemessene Ersatzräume. Jetzt braucht nur noch ausrechenender Zeitraum gestellt werden. Aber auch das ist nicht mehr erforderlich, wenn die Verletzung des Ertrages keine unbillige Härte für den Mieter darstellt. Dem Mieter gewerblicher Räume soll künftig für seine Verunsicherung und Geschäftsbedürfnisse nur noch Ersatzraum zugewilligt werden, wenn er nachweist, daß bei Verletzung des Ertrages besondere öffentliche Interessen gefährdet würden. Diesen Nachweis werden voraussichtlich nur wenige Gewerbetreibende erbringen können. Wahrscheinlich in Voraussicht der nach den Bestimmungen zu erwartenden vermehrten Aufhebungs-Klagen ist dem § 10 ein neuer Absatz angefügt worden. Darin wird bestimmt, daß bei Eingang einer Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses über einen Wohnraum wegen rückständiger Miete der Gerichtsschreiber der Fürsorgebehörde unter Angabe der aufgelaufenen Mietschuld unverzüglich Mitteilung zu machen hat. Bei rechtzeitiger Begleichung des Mietsrückstandes durch die Fürsorgebehörde kann so dem in Verbindung getretenen Mieter die Weiterbenutzung der Wohnung gesichert werden.

Die Bestimmungen des § 16, die eine zwangswise Räumung vor Verschaffung eines Ersatzraumes verhindern sollen, sind durch nachstehende Sätze ergänzt worden:

Der Zuweisung eines Ersatzraumes steht es gleich, wenn der Vermieter dem Mieter durch eine nach § 132 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausstellende Erklärung einen Ersatzraum anbietet, über den der Vermieter oder ein dem Angebote zustimmender Dritter nach den wohnungswirtschaftlichen Vorschriften Verfügungsberechtigt ist. Bei der Zuweisung oder dem Angebote soll der Mieter auf die Zulässigkeit der Einwendungen, auf die Form und Frist ihrer Geltendmachung sowie auf die Folgen des Fristablaufs hingewiesen werden.

Den Inhabern von Dienst- und Wohnwohnungen ist im § 20 ein, allerdings sehr geringer, Schutz gegen willkürliche Entziehung ihrer Räume eingeräumt. Der Absatz 2 dieses Paragraphen ist die folgt geändert worden:

Gewerkschaftliche Betätigung, insbesondere eine Beteiligung an Leistungen zur Erhaltung oder Verbesserung der Lohn- oder Arbeitsbedingungen, rechtfertigen die Aufhebung des Mietverhältnisses nicht.

Die Inhaber von Wohnwohnungen können bisher schon, statt durch Zuweisung eines Ersatzraumes, durch Zahlung eines Gelddrages abgefunden werden. Für künftig hat der Eigentümer einer Wohnwohnung an den bisherigen Benutzer auf Grund des § 22 einen angemessenen Gelddrag für den Unzuga und die Unterhaltskostenbesparung zu zahlen.

Untermieter genießen nach § 24 nur noch dann den Schutz dieses Gesetzes, wenn sie in den abgemieteten Räumen eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung führen. Bisher konnte das Mietverhältnis zum Zwecke der Unterermietung auf die Befugnis des Mietverhältnisses in dieser Beziehung auf die Unterermietung von Räumen, in denen eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung geführt werden soll. Die unmittelbare Folge dieser „Ereignisurteilung“ wird sein, daß der Hausbesitzer seine — nicht mehr zu ersehende aber erforderliche — Zustimmung zur Unterermietung über den Räume ohne selbständigen Haushalt (möblierte Zimmer) — nur noch gegen linsenden Lohn geben wird.

Die Inhaber von Wohnungen in einem reichs- oder staats-eigenen Gebäude werden den Inhabern von Wohn-wohnungen gleichgestellt. Nötig ist die Verwaltung die von ihnen benutzten Räume anderweitig, so ist die Sicherstellung von Ersatzräumen nicht mehr notwendig. Der Absatz 2 des § 22 ist durch die Worte ergänzt worden:

An Stelle der Zustimmung des Ertragsraumes kann auf Antrag des Reichs oder Landes die Gewährung eines angemessenen Gelddrages treten.

Damit steht allerdings noch nicht fest, ob dieser Gelddrag dem Mieter zufließen wird, daß er zur Beschaffung einer andern gleichwertigen Unterkunft ausreicht.

Wollkommen neu sind die §§ 33 a und b. Darin wird bestimmt, wenn

durch Teilung einer unbewohnten Wohnung von fünf oder mehr Wohnräumen eine neue, räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung gewonnen wird, so findet auf die neue Wohnung der erste Abschnitt dieses Gesetzes keine Anwendung. Das gleiche gilt, wenn im Einberaumung mit dem Mieter durch Teilung einer bewohnten Wohnung die gleiche Größe eine neue, räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung hergestellt wird. Als neue Wohnung gilt der Teil der bisherigen Wohnung, in dem eine Küche nicht vorhanden war.

Das gleiche gilt für gewerbliche Räume, die zu selbständigen Wohnungen hergerichtet worden und nicht schon vor dem 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren.

Eine Beschlagnahme der neuen Wohnung ist nicht zulässig. Der Mietvertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Mieter in der Gemeinde nicht als dringlich Wohnungsuchender eingetragen ist; eine Verlegung aus andern Gründen ist nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn die neue Wohnung durch Beendigung des Mietvertrages wieder frei wird.

Wer bei neuen § 49 a will man Mieter und Wohnungsuchende vor Ausbeutung schützen. Wer bei Vermietung oder Vermittlung von Räumen eine Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Verdrängung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen ist, wird wegen Wuchers mit Räumen mit Selbstzweck oder mit Selbstanfang bestraft. Ist die Tat schuldhaft begangen, so ist auf Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennen.

Es ist sehr zu wünschen, ob man damit den beabsichtigten Erfolg erreichen wird. Interessant ist der gleichfalls neue § 49 b:

Die Vorschriften des § 49 a finden auch auf die von Behörden, insbesondere der Reichsbahn und Post, überlassenen Räume Anwendung.

Wenn hier die Behörden, insbesondere Post und Bahn in enger Verbindung mit den privaten Wuchern im Wohnungs-wesen genannt werden, müssen doch recht gewichtige Gründe dafür vorgelegt haben. Nach § 52 Absatz 2 kann

die oberste Landesbehörde, soweit sie es mit Rücksicht auf eine Lockerung oder Aufhebung — der öffentlichen Raumvermittlung für erforderlich hält, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß in bestimmten Gemeinden oder Gemeindeteilen oder hinsichtlich bestimmter Arten von Mieträumen die Zwangsvermittlung aus einem nach der Anordnung ergebenden Anlaß, das die Vorausgabe eines Mietraumes zum Gegenstande hat, nicht von der Sicherung eines Ersatzraumes abhängig zu machen ist.

Die Handhabung der weiteren Verschlechterung des Mieterschutzes ist hiermit gegeben. Wogegen mühten sich doch vor allem die Gemeinden, da ihnen ja die anderweitige Unterbringung der herausgedrängten Mieter zufällt. Zusammen mit dem Mieterschutzgesetz hat der Reichstag auch das Mietsmieten-gesetz um ein Jahr verlängert. Auch hier sind die Hoffnungen der Vermieter auf Einführung der freien Miete nicht in Erfüllung gegangen.

Am letzten Sitzungstage vor den Ferien hat der Reichstag durch eine kleine Änderung des Mietsmieten-gesetzes die sogenannte „Zusatzmiete“ beschlossen. Als § 13 a ist folgende Bestimmung aufgenommen worden:

Sind an einem Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1926 mit Zustimmung des Mieters oder der Mehrheit der beteiligten Mieter bauliche Veränderungen vorgenommen, die den Gebrauchswert erhöhen und nicht als Instandsetzungsarbeiten anzusehen sind, und ist die Friedensmiete nach § 2 Absatz 4 Satz 2 nicht erhöht worden, so kann der Vermieter die zur angemessenen Verzinsung und Tilgung des zweckmäßig aufgewandten angemessenen Kapitals erforderlichen Beträge nach dem Verhältnis der Friedensmieten auf die Mieter umlegen, für die der Gebrauchswert der gemieteten Räume erhöht wird (Zusatzmiete). Wird der Gebrauchswert in verschiedenem Umfang erhöht, so hat die Umlegung nach dem Verhältnis der Erhöhung zu erfolgen.

Im Streitfalle entscheidet das Mietverhältnisamt.

Diese Bestimmung wird hauptsächlich Anwendung finden, wenn mit Zustimmung der Mieter die Wohnungen mit elektrischer Lichtanlage, Warmwasserheizung und dergleichen versehen werden. Die Mieter dürfen sich in solchen Fällen aber nicht nur die Lasten aufbürden lassen, sondern werden vor der Ausführung sich auch das Mietsbestimmungsrecht über die Art der baulichen Verbesserungen, die Höhe der Kosten und wenn der Auftrag erteilt wird, zu sichern haben. Es werden auch Versuche nicht

unterbleiben, die Mieter zur Kostendeckung solcher Arbeiten heranzuziehen, zu deren Vornahme dem Vermieter der Instandsetzungs-fonds zur Verfügung steht.

Aus der Unfallstatistik im thüringischen Baugewerbe.

Wir haben in der Nachkriegszeit immer wieder festgestellt, daß die Zahl der Unfälle von Jahr zu Jahr steigt. Nach dem Kriege wurden auf Drängen der Bauarbeiter-schaft auch in Thüringen Baukontrollen aus Arbeiterkreisen angestellt; sie sind aber zum Teil im Jahre 1924 wieder abgebaut worden. Wo die Baukontrollen abgebaut worden sind, maden sich jetzt die Unfallsfälle besonders bemerkbar, beispielsweise in Jena. Durch die Tätigkeit der Baukontrollen war die Unfallziffer gesunken. Dies wird auch von den Behörden anerkannt. Dem Unternehmern aber sind die Baukontrollen natürlich ein Dorn im Auge, deshalb waren sie auch die treibende Kraft, die Baukontrollen wieder zu beseitigen. Solange in Jena ein Baukontrollen angestellt war, gab es keine tödlichen Unfallsfälle, dagegen verliefen in den letzten 2 Jahren drei Unfälle tödlich. Zwei dieser Unfälle entfielen auf das Konto der Unternehmer, was durch Gerichtsverurteilung bewiesen ist. Der dritte tödliche Unfall ist ein allgemeiner Betriebsunfall. In letzter Zeit haben sich wiederum einige größere Unfälle ereignet, die der thüringischen Behörde mitgeteilt worden sind. Was das Ergebnis ihrer Untersuchung ist, ob sie die Unfälle überhaupt untersucht hat, können wir leider nicht sagen.

Im Jahresbericht der Thüringischen Baugewerkschaftsgenossenschaft finden wir erschreckende Unfallzahlen. Im Jahre 1925 wurden der Berufsgenossenschaft 1617 Unfälle gemeldet, gegenüber 876 im Vorjahre. Das ist eine Zunahme um nahezu 100%. Tödlich verunglückt sind in Thüringen im Vorjahre 28 Personen, gegenüber 14 im Jahre 1924. Völlig erwerbsunfähig blieben 186 Personen gegenüber 100 im Jahre 1924. Die Unternehmer könnten nun behaupten, daß die Steigerung der Unfallziffer im Jahre 1925 auf die gegenüber 1924 größere Bau-tätigkeit zurückzuführen sei. Daraus entgegneten wir: Im Jahre 1925 über 300 in Thüringen 46 114 Bauarbeiter beschäftigt, gegenüber 200 im Jahre 1924; also 10 000 Personen mehr. Auf 1000 Beschäftigte entfielen 1925 23 Unfälle; gegenüber 1924 sind dies 9 tödliche Unfälle mehr. Durch die mangelhaften Revisionen der Berufsgenossenschaft wird sich die Zahl der Unfälle noch mehr heben. Wenn die Baubetriebe in Thüringen sind von den technischen Aufsichtsbearbeitern im Jahre 1925 noch nicht zweimal revidiert worden. Da sich die Verhältnisse auf den Baustellen hinsichtlich der Unfallverhütung täglich ändern, so können die Unfälle aber nur durch öftere und durchgreifendere Revisionen, und zwar von unabhängigen Personen vermindert werden. Die technischen Aufsichtsbearbeiter sind nicht unabhängig, weil die Bauunternehmer Träger der Berufsgenossenschaft sind und sie auch finanzieren. Ein Vergleich zwischen den Unfällen in den Jahren 1913 und 1925 ergibt, daß 1913 von 84 393 beschäftigten Bauarbeitern 14 tödlich verunglückt und 805 Unfälle völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten. Zusammengefaßt ergibt sich folgendes Bild:

	1913	1924	1925
Beschäftigte Bauarbeiter	84 393	86 997	46 114
Tödliche Unfälle	14	14	23
Erwerbsunfähige Unfälle	805	100	186

Die Arbeiter des Baugewerbes müssen zur Selbsthilfe greifen. Das Gesuch der Bauarbeiter-schaftskommission um Genehmigung zum Betreten der Baustellen ist von den Behörden abschlägig beschieden worden. Die Bauarbeiter-schaftskommission fordert deshalb von den Kollegen auf den Baustellen, ihr alle Unfälle und alle Mängel in technischer und gesundheitslicher Hinsicht zu melden. Alle Vorfälle werden an die Landesbauarbeiter-schaftskommission weitergegeben. Mit dem gesammelten Material wird dann den behördlichen Stellen berichtet, daß sie verpflichtet sind, mehr als bisher für die Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Bauarbeiter zu sorgen. Auch die Arbeitgebervertreter in den Gemeindeparlamenten müssen sich eingehender mit den Fragen des Arbeiterschutzes beschäftigen.

Änderungen in der Invalidenversicherung.

Durch das Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1926 sind zunächst die Bestimmungen über die Dauer von Leistungen von Renten und Hinterlassenenrenten denen in der Unfallversicherung angepaßt. Das bedeutet infomern eine Verschärfung, gegenüber dem bisherigen Recht, als bisher Renten und Hinterlassenenrenten in der Invalidenversicherung allgemein bis zur Vollendung des achtzigsten Lebensjahres zu gewährt waren, während sie jetzt nur bis zur Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres zu leisten sind. Regelmäßig der Gewährung von Renten über das 15. Lebensjahr hinaus heißt es nach der neuen Fassung: „Erfüllt das Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Rente für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr hinaus. Ist das Kind bei Vollendung des 15. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu erhalten, so wird die Rente gewährt, solange der Zustand dauert.“

Wieder eingeführt ist in der Invalidenversicherung auch eine Rürzung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten, wenn die Invalidität oder der Tod des Versicherten die Folge eines Unfalles ist oder sonst Unfall- und Invalidenrenten nebeneinander bezogen werden. Im wesentlichen besagen diese Bestimmungen: „Ist die Invalidität die Folge eines Unfalles, so ruht der Teil des Ruin d betrages der Invalidenrente, der dem vom Versicherten bezogenen Teile der Rente aus der Unfallversicherung entspricht... Ist der Tod des Versicherten die Folge eines unfallbedingten Unfalles, so ruht neben der Rente aus der Unfallversicherung der Ruin d betrag der Hinterlassenenrente aus der Invalidenversicherung... Neben reichsgesetzlichen Unfallrenten ruht die Invalidenrente, soweit die Gesamtbezüge den Jahresarbeitsverdienst übersteigen,

Der Verunglückte ist erst seit einigen Monaten verheiratet. So schreiben die bürgerlichen Zeitungen. Wir ergänzen dies und berichten, daß am 31. Mai der Kollege K i e d i k e am Aufzug abstürzte. Mit Graul sind dies zwei Fälle bei Materialaufzügen. Die Aufzüge sind in Hagen sind Menschenleben. Eine ganz besondere schlimme Menschenfalle ist der Aufzug an der Baustelle K i n g e n b e r g & J o r d a n in Hagen. Nicht der geringste Schutz ist an dem Aufzuge. Der Arbeiter lagte auf Vorfallenden, das sei in Hagen überall so, weshalb solle es anders machen? Auch ein Standpunkt! Und dann die Stultkatergerichte! Kräfte! Wir haben ja nur den alten Fuß abgehauen und sind ja nicht an der Mauer; wenn wir später pöben, dann (?) kommt auch die Kräfte. Ferner ist bei Stultkatergerichten der Erdstandbaum überflüssig! Aber die Kräfte wird ein Brett gelegt und damit ist die Sache erledigt. Es ist Randbald, daß die Kollegen solche Internerproffingier willig unterstützen, das ist aber auch eine Begleiterscheinung der Arbeit. Nur schnell das Gerüst fertiggestellt und dann recht lange gearbeitet, um bald wieder stempeln zu können! Eine ganz besondere Baustelle ist die Pfostenarbeit des Ruhrverbandes. Ausführender Unternehmer ist P e t e r h a u e n s, W i n. Es wird bei Hengsten ein Stauwehr errichtet. In die Mauer ist eine sehr große Spundwand geschlagen, zum Ufer führt eine Fußgängerbrücke, aber auch rund um die Spundwand führt eine solche. Täglich sind die Herren vom Ruhrverband auf der Baustelle; es darf angenommen werden, daß sie auch im Unfallverhütungswesen vorgelitten sind. Es wird ja stets behauptet, an den staatlichen Bauten brauche keine Kontrolle vorgenommen zu werden, da die Bauleitung technisch vollkommen durchgebildet sei. Aber an dieser Baustelle fehlt alles. In den Fußgänger- und Arbeiterbrücken ist kein Bruchanker vorhanden. An einer Stelle liegen ein paar Pfosten, aber nirgends ist ein Stellungsgürtel zu sehen. An der Fußgängerbrücke sind auf jeder Seite Schilde angebracht — Lebensgefahre! — aber nicht etwa um die Arbeiter, sondern um die — Bahner zu warnen; denn infolge des Einbaues der Weidenboje ist die Strömung stark. Die Schilde sind also nicht etwa der Arbeiter wegen. Was kommt es auch an einer paar ertrunkene Arbeiter an, es sind ja genügend vorhanden. Wir fragen, was hat die Baupolizeibehörde bisher getan, um diese Menschenfalle zu beseitigen? Wir fragen, was gebietet der Ruhrverband als Bauherr zu unternehmen, um Menschenleben vor dem Ertrinken zu bewahren? Wir fragen, was gebietet die Polizei zu unternehmen, die alle im Deutschen Arbeiterbund organisiert sind, um von ihren Mitmenschen die Lebensgefahre abzuwehren? Ist ein Unfall geschehen, dann sind die Polizei die ersten, die zur Verantwortung gezogen werden. Sie sollten den Arbeitern Vortrage halten über Unfallverhütung, aber nicht die Arbeiter, die den Arbeitstag hochhalten, einzuflüchten suchen. Sie sollten nicht Worte gebrauchen, wie: „Wer sich nicht füt, der stiegt!“ Sie sollten endlich erkennen, daß sie nur Seite an Seite mit den Bauarbeitern Gutes vollbringen können.

Maßnahme. In der letzten Zeit wird besonders bei Dacharbeiten gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen. Wo schon der Arbeiter selbst auf Ansehen Gewicht legen möchte und die Arbeiter nur bei Änderungen einer Schutzvorrichtung auszuweichen sind, unterbleiben die einfachsten Sicherheitsmaßnahmen. Ein besonders schwerer Fall leichtfertiger Arbeit war am 2. August 1926 in W i n g l a n g e 18 zu beobachten. Auf einem hohen Schieferdach bestanden Dachdecker die schiefen Stellen aus. Eine kurze Leiter, die oben nicht hinlangt und 1/2 Meter hoch über der Mauer erst beginnt, dient zum Materialtransport und zur Arbeit. In unverantwortlicher Weise laufen die Dachdecker in der Dachrinne und führen die Arbeiten aus. Die Rinne trägt schon einige Jahre, ein verrosteter Haken kann das Unglück herbeiführen. Auf den Eckern legen sich die Leute auf die Zimmerbedache. Wie leicht können sie dort ausrutschen! Solche Arbeiten dürfen ohne Ansehen überhaupt nicht ausgeführt werden! Nur durch Zufall ist bei dieser Arbeit ein Dachdecker vor dem Absturz bewahrt geblieben. Der Bauarbeiterschutz ist nicht nur Sache der Behörden; auch die Arbeiter haben die Pflicht, die Vorschriften zu beachten. Die solche Sparsamkeit hat sich schon bitter gerächt, mancher Arbeiter hat es büßen müssen. Die Einsicht kommt oft zu spät. Wann bekennt sich die Baupolizei darauf, den Schutz für Leben und Gesundheit zu sichern. Nur eine scharfe Kontrolle kann hier Abhilfe schaffen. — Ein weiterer Unfall ereignete sich am 2. August 1926 in W i n g l a n g e 18 auf H a z e n d e n. In letzter Zeit sind uns drei Unfälle bekanntgeworden, wo Wasser beim Transport von Glasfenstern verunglückt sind. Schwere Glasstücken werden auf Fuhrwerke genommen und bilden oft eine Gefahr für die Passanten und Radfahrer. Wir erwarten, daß die Verkehrsbehörde einmal die Augenmerkt darauf lenkt, damit auch diesen Unfällen ein Ende gemacht wird.

Schwern. Am 19. Juni ereignete sich bei der im Wege der Pfostenarbeit ausgeführten Dammführung durch den Arbeiter See ein schwerer Unfall. Zu Beginn der Nachmittagsarbeit brachen die auf die Pfosten gelegten Balken, so daß der auf dem Pfosten stehende Zug mit 7 Loren in Wasser stürzte und drei unserer Kollegen mit ins Wasser rief. Während Kollege K r o n h a r d sich retten konnte, sind die Kollegen W i l l i L a n g e r und W i l h e l m P o l d t ertrunken. Die Schuldfrage ist noch nicht geklärt.

Allgemeine Rundschau

† Fritz Böhm. Der frühere Hauptkassierer des Holzarbeiterverbandes, Fritz Böhm, ist am 28. Juni im Alter von 67 Jahren verstorben. Vom Jahre 1909 bis 1922 leitete er die Kassengeschäfte seines Verbandes, dann ging er in unheimlichen Merkwürdigkeiten zum Militär; mehrere hat ihn der Tod von seinen Leiden erlöst. Böhm war ein tüchtiger, äußerlich gewöhnlicher Kassierer; als Mensch war er von angenehmen Formen, in seinen gesunden Tagen voller Humor und Lebensfreudigkeit. Seinen tagelichen Ginzang bedauert man auf das schmerzhafteste. Ein freundliches Gedenken werden ihn nicht nur die Holzarbeiter bewahren, denen er einst viel war, sondern auch alle, die ihn gekannt und sein Leben und Wirken beobachtet haben.

25 Jahre gewerkschaftliche Tätigkeit. Unser Bezirksleiter für den Bezirk Hannover, J o h a n n S c h e n i, konnte am 4. August auf 25 Jahre Tätigkeit als Gau- oder Bezirksleiter zurückblicken. Auch vor diesem Jubiläum war er rege in der Bauarbeiterbewegung tätig; schon am 14. Juli 1891 wurde er der Führer der Mauerer von Erfurt. Zehn Jahre später wurde er als Gauvorsitzender gewählt und im Jahre 1918 übernahm er dann die Leitung der Gewerkschaft für den Bezirk Hannover. 1921 bei Gründung der Bauhüttenbewegung wählte ihn die Kollegen auch zum ehrenamtlichen Geschäftsführer des Bauhütten-Betriebsverbandes. Diese und andere Ämter bekleidete er noch heute zur Zufriedenheit der Kollegen. Wir gratulieren dem Kollegen S c h e n i zu seinem Ehrentage und wünschen, daß er noch manches Jahr gesund und munter im Kreise seiner Familie und im Dienste der Arbeiterbewegung tätig sein möge!

Gewerkschaftskonzentration. Nachdem nunmehr die Porzellanarbeiter und Glasarbeiter beschlossen haben, sich dem Fabrikarbeiterverband am 1. August anzuschließen, haben auch in den Verbänden der Mühlen- und Brauereiarbeiter, der Holz- und Genusmitarbeiter (Wäcker und Konbitorer) und der Fleischer Urabstimmungen über einen Zusammenfluß dieser Gewerkschaften stattgefunden. In allen drei Verbänden ergab die Abstimmung Mehrheiten für den Zusammenschluß, so daß die Fortsetzung nur noch eine Frage kurzer Zeit ist. So rief sich die Idee des innigeren Zusammenflusses der deutschen Gewerkschaften zwecks größerer Kraftentfaltung und Verbreiterung des gewerkschaftlichen Solidaritätsgebantes immer mehr durch. Der hieneilose Zusammenfluß aller Gewerkschaften Deutschlands zu großen, leistungsfähigen Industrieverbänden ist nur noch eine Frage der Zeit. Auch im Bauwege wird dieser Zusammenfluß kommen, die Verhältnisse sind längst dafür reif. Es bedarf nur noch, was noch an der Ueberzeugung für die Notwendigkeit und Erproblichkeit eines solchen Zusammenflusses mangelt, des rechten Anstoßes.

Ein Reichsarbeitsvertrag für das Dachdeckerergewerbe ist nach längeren Verhandlungen zum Abschluß gekommen. Am 15. Juni trat der neue Vertrag in Kraft, damit ist der veraltete Zustand im Dachdeckerergewerbe beendet. Der neue Vertrag weist teilweise eine erhebliche Umänderung gegenüber dem alten Vertrage auf, die aber durch die in der Zwischenzeit eingetretene Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse verständlich wird. Eine Veränderung weist der § 2 des Vertrages auf, der die Arbeitszeit regelt und folgenden Wortlaut hat: „Die Arbeitszeit beträgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung grundsätzlich 8 Stunden täglich (48 Stunden wöchentlich). Während der Dauer dieser Regelung kann im ganzen oder teilweise Bereich der Ortsausschüsse, sofern sich aus dringenden Gründen oder aus sonstigen wirtschaftlichen Gründen eine Verlängerung der Arbeitszeit notwendig machen sollte, nach vorheriger Verständigung mit der gewerkschaftlichen Arbeitsnehmervertretung (Ortsausschuss) die wöchentliche Arbeitszeit bis zu 48 Stunden ausgedehnt werden.“ Für die so geleistete Mehrarbeit über 8 Stunden wöchentlich ist der tarifliche Stundenlohn zugunlich 5/3 Zuschlag pro Stunde zu zahlen. Sollte in dem Ortsausschuss eine Einigung nicht möglich sein, so entscheidet hierüber der Gewerkschaftsausschuss endgültig. Bei solchen Arbeiten, wo es aus Gründen der beruflichen Sicherheit notwendig ist, muß jedoch in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar die Arbeitszeit auf wöchentlich 42 Stunden herabgesetzt werden. Bei besonders schwierigen Verhältnissen, großer Arbeitslosigkeit oder Mitterungs- und Betriebsverhältnisse wegen darf die Arbeitszeit außerdem verkürzt werden. Die Einteilung der Arbeitszeit bleibt den in den Gauen oder Ortsausschüssen bestehenden Organisationen vorbehalten. — Ueberstunden dürfen nur in besonderen Fällen geleistet und müssen mit einem Zuschlag von 40 % zu dem Stundenlohn entschädigt werden. Der Arbeitslohn regelt sich nach den Lösungen der Fachverbände des Bauergewerbes, zu deren Entscheidung ein entsprechender Zuschlag gezahlt werden muß. Scharfarbeit ist nur in besonderen Fällen, die der örtlichen Regelung unterliegen, zulässig. Wo die Scharfarbeit bisher schon verboten war, soll sie auch fernerhin für unzulässig erklärt werden. Eine Kündigung ist bei dem Dachdeckerergewerbe nicht; das Arbeitsverhältnis kann täglich zum Arbeitslohn gelöst werden. Ein Gehalt des Vertrages überhandelt die Ferienfrage. Jeder Arbeiter erwirbt in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis bei ein und demselben Unternehmer nach je 90 hintereinanderfolgenden Arbeitstagen das Recht auf einen Tag Ferien, der ihm von seinem Unternehmer mit 8 am Tage des Ferienantritts geltenden Tariflöhnen abbezahlt wird. Die weiteren Paragraphen des Vertrages behandeln die tariflichen Beschäftigungseinstellungen und umgrenzen den Geltungsbereich der tariflichen und tariflichen Beschäftigungseinstellungen. Der Vertrag läuft bis zum 31. März 1927 und läuft hieneilowegen weiter, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine hatte im ersten Halbjahre 1926 einen Gesamtumsatz von 122.255.234,35 M. Im ersten Halbjahre 1925 betrug er 90.507.122,88 M. Wägen wurden also 1926 für 32.748.051,47 M. oder 36,18 % mehr in Waren umgeschlagen. Im Erzeugnisse der eigenen Betriebe wurden umgeschlagen im ersten Halbjahre 1926 für 20.285.772,98 M. im ersten Halbjahre 1925 für 14.805.826,15 M. In diesem Jahre betrug also der Mehrumsatz 5.479.946,83 M. oder 36,88 %.

Der § 33 des Betriebsratsgesetzes. Im Betriebe eines westdeutschen Elektrizitätswerkes war einen Mitglied der Betriebsvertretung gekündigt worden. Bei der Einspruchsverhandlung mit der Direktion wurde von letzterer behauptet, der Gesandte sei bereits vor Jahren einmal fristlos entlassen, auf Einspruch des Betriebsratsvorsitzenden hin habe man aber damals die Entlassung rückgängig gemacht. Ein zweites Mal könne dies dagegen nicht geschehen. Der Gesandte bestritt die Richtigkeit dieser Angaben. Er betonte, ihm sei wohl einmündlich von der Betriebsleitung das Werk verboten worden anlässlich einer Auseinandersetzung wegen der Platzregelung eines Betriebsratsmitglied. Die Angelegenheit ist aber als Mißverständnis angesehen, aufgeklärt und beigelegt worden. Von einer tatsächlichen fristlosen Kündigung oder Entlassung konnte keine Rede sein. Der anwesende Organisationsvertreter versuchte nun an Hand der Sitzungsprotokolle die Wahrheit der einen oder anderen Behauptung nachzuprüfen. Dabei stellte sich heraus, daß über den ganzen Fall überhaupt keine Niederschrift angefertigt worden war! Da die Angelegenheit bereits zwei Jahre zurückliegt, wurden überaus noch ungenau zu erinnern. Hier liegt jedenfalls eine Unterlassungshandlung vor, die unter Umständen von großer Bedeutung werden kann. Es ist ja ganz schon, wenn zahlreiche Streitigkeiten im Betriebe durch eine einfache Aussprache zwischen der Betriebsleitung und dem Vorsitzenden des Betriebsrates geregelt werden können, ohne daß man bei jeder Gelegenheit den ganzen Betriebsratsapparat in Bewegung setzt. Notwendig ist aber, daß keine Vorschriften des B. G. dabei verletzt werden. Zu diesen notwendigen Vorschriften gehört auch der § 33 B. G., der vorsieht, daß über jede Verhandlung eine Niederschrift, ein Protokoll anzufertigen ist. Handelt es sich um irgend eine Abmachung mit der Betriebsleitung, dann muß auch diese die Niederschrift unterzeichnen. Nur so kann sich der Betriebsrat für die Zukunft vor Schaben bewahren.

Die Bilanz einer Wohltätigkeitslotterie. Das Deutsche Kreuz hatte vor nicht langer Zeit eine Wohltätigkeitslotterie „Wohnung und Hausrat“ veranstaltet. Die Erträgnisse sollten der Tuberkulosefürsorge und der Handwerkerfürsorge auf dem Gebiete des Wohnungswezens zugeführt werden. Die Lotterie bestand aus 420.000 Losen zu 1 M. Nach den bisherigen Feststellungen sind von dem Spielkapital bezahlt worden: für die Gewinne rund 116.000 M., für Lotteriesteuer 41.000 M., an Rabatten für Vorkäufer 100.000 M., für sonstige Unkosten, Druckkosten, Propaganda-Unternehmungen der Emissionsfirma usw. 71.000 M., zur Finanzierung der Ausstellungen „Wohnung und Hausrat“ 67.000 M., für die Tuberkulosefürsorge 17.000 M. Ganze 4 (in Worten vier) Prozent hiervon von den Einnahmen sind an die Tuberkulosefürsorge und die Handwerkerfürsorge zufließen. Die übrigen 20.000 M. sind für die Werbung und Steuern veranschlagt der übergelassenen Zeit in den Händen der Vorkäufer und der Emissionsfirma. Das alles unter dem Zettel der großen „Wohltätigkeitsorganisation“ Deutsches Kreuz. Wie manche Marx mag von Arbeitern, Angestellten und Beamten stammen, die da glauben, einer guten Sache ein Scherflein zu widmen. Angehörig solcher Kommissionen kann man bei ähnlichen „Wohltätigkeits“-Lotterien nicht bringen genug warnen: Taschen zu!

Die Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt a. Main beginnt am 1. Oktober ihren ersten Lehrgang. Im Lehrplan tritt gegenüber der stofflich-systematischen Anordnung des vorigen Lehrganges der pädagogische Zusammenhang des Gesamtplanes stärker hervor. Der Aufbau jedes der großen Lehrgänge — Wirtschaft, Recht, Staatslehre und Politik, Gesellschaftslehre und Sozialpolitik — enthält eine einmündelnde zeitliche Gliederung durch die Einteilung in drei Semester, von denen im Gesamtanlauf des Lehrganges das erste als Vorbereitungs-, das zweite als Lehr- und das dritte als Zielkurs sich darstellt. In der Grundlegung werden die Kräfte und Ordnungen des öffentlichen Lebens (Wirtschaft, Recht, Staat, Gesellschaft) und die geschichtlichen Kräfte Europas in der Neuzeit behandelt.

Sind Sie auch organisiert? Ein Unternehmer hatte einen Gefellen schriftlich verpflichtet, die Stunde für 86 % zu arbeiten, obgleich der Tariflohn 1,00 M. ist. Als die Arbeit erledigt war, klagte der Gefelle am Gemeindericht auf Nachzahlung der Differenzbeträge, die bereits die Höhe von 220 M. ausmachten. Nach Eintritt in die Verhandlungen fragte der Vorsitzende des Gerichts den Unternehmer, ob er einer Annahme anhöre. Dieses wurde bejaht. Darauf der Vorsitzende: „Ja, warum wollen Sie dann nicht den vollen Tariflohn zahlen? Sie haben doch auch Ihrem Auftraggeber den vollen Gefellenlohn in Rechnung gestellt.“ Der Unternehmer bestritt sich auf die Unterschrift seines Gefellen. Er konnte damit aber nicht durchkommen, denn zweifellos war diese Unterschrift nur gegeben worden, einmal in Ausübung einer gewissen Follage (Arbeitslosigkeit), andererseits hatte der Gefelle geäußert, sein Meister könne auch dem Auftraggeber nicht den vollen Lohn in Anrechnung bringen. Die Angelegenheit stand also für den Gefellen sehr günstig. Da kam eine Wendung! Der Vorsitzende fragte ihn: „Sind Sie auch organisiert?“ antwortete. Darauf wurde die Frage ohne weitere Erörterung abgehandelt. Der Gefelle hatte 220 M. eingekauft. Und der Unternehmer zog lachend von dannen. Bedäglich ließ der Gefelle jenen Menschen angehören, die nicht seien, aber ernten wollen.

Die Arbeiterwohnungsnot in Düsseldorf. Im „Lud“, dem Zentralorgan der russischen Gewerkschaften, vom 24. Juni 1926, Nr. 142, findet sich eine Aufschrift eines Arbeiters der Glasfabrik „Benja Rafin“ aus dem Distrikt-Romgorodischen Gouvernement, Kreis Aulofansk, unter der Überschrift „Gründen in der Enge“. „Im Jahre 1925 vernichtete die Feuerbrunst den größten Teil der Arbeiterwohnungen. In ihrer Stelle wurden Baracken aus Brettern mit Sägepansenfüllung erbaut, die gegenwärtig verfallen. Die Wohnungsnot wird immer größer. Es herrscht ungläubliche Enge. Es gibt ein Wohnungsheim bei der Fabrik, das Gebäude überander zwei Meilen von Jorden errichtet, und auf jeden Arbeiter kommen zwei Bretter in der Breite von 4 bis 5 Meterhoch (1 Meterhoch = 44 cm). Diese Isterfüllung ist natürlich ein Herz von allehand Krankheiten. So sind die Zustände heute, solange die Fabrik nur einen Gefellen im Betrieb hat. Wenn aber der zweite Gefelle in Tätigkeit gesetzt wird, und die Wohnungsfrage unüberwindlich bleibt, so werden die Arbeiter erstickt. Heute hat der Arbeiter größere Bedürfnisse als ehedem. Er beginnt die Notwendigkeit einer Isolierung von Kranken zu verstehen. So schreibt ein Arbeiter der Gesundheitskommission und bittet, daß man wemigen Wohnungsgenossen, der an Tuberkulose leidet, eine besondere Wohnung anweist. Die Gesundheitskommission wird bei der Befriedigung portierlich, die letztere ist aber genötigt, das be-

